

## Informationen zur Belehrung gemäß § 43 Abs.1 Nr.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Personen, die **gewerbsmäßig** folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen:

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- oder Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Majonaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen
9. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr

und dabei mit ihnen direkt (mit der Hand) oder indirekt über Bedarfsgegenstände (z. B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen, oder in Küchen von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind, benötigen **vor erstmaliger** Ausübung dieser Tätigkeiten eine Bescheinigung gemäß § 43 Abs.1 Infektionsschutzgesetz von ihrem Gesundheitsamt. Diese ist beim Arbeitgeber zu hinterlegen.

Weiterhin müssen die o.g. Personen direkt nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Folgenden alle zwei Jahre von ihrem Arbeitgeber über ihre Verpflichtungen gemäß § 43 Abs. 2, IfSG und die Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß § 42 IfSG belehrt werden.

Ein Gesundheitszeugnis nach § 18 Bundesseuchengesetz, gilt als Ersatz für die Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz. Dies bedeutet: wer noch ein „altes“ Gesundheitszeugnis besitzt, benötigt keine Bescheinigung durch das Gesundheitsamt, muss aber an den regelmäßigen Belehrungen des Arbeitgebers teilnehmen!

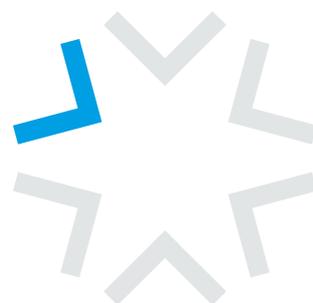
### Welche Verpflichtungen haben die Mitarbeiter:innen?

Wenn bei Ihnen nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit die auf der Rückseite genannten Hinderungsgründe auftreten, sind Sie verpflichtet dies Ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen (§ 43 Abs. 2, IfSG).

### Welche Hinderungsgründe führen zu einem Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot?

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass die oben genannten Tätigkeiten nicht ausgeübt werden dürfen (Tätigkeitsverbot), wenn bei Ihnen Krankheitserscheinungen (Symptome) auftreten, die auf eine der folgenden Erkrankungen hinweisen oder die ein Arzt bei Ihnen festgestellt hat:

- Akute infektiöse Gastroenteritis (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall) ausgelöst durch Salmonellen, Shigellen, Cholerabakterien, Staphylokokken, Campylobacter, Rotaviren, Noroviren oder andere Durchfallerreger.
- Typhus oder Paratyphus
- Virushepatitis A oder E (Leberentzündung)
- Bei infizierten Wunden, eitrigen Erkrankungen im Mund und / oder Rachenraum oder Hautkrankheiten, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können.



- Oder die Untersuchung einer Stuhlprobe hat den Nachweis einer der folgenden Krankheitserreger ergeben:
  - Salmonellen
  - Shigellen
  - Enterohämorrhagische Escherichia-coli-Bakterien
  - Choleravibrionen

Wenn diese Bakterien ausgeschieden werden (auch ohne, dass man sich krank fühlt), besteht ebenfalls ein automatisches Tätigkeitsverbot im Lebensmittelbereich.

**Woran merke ich, dass ich eine dieser Erkrankungen habe?**

Übelkeit, Erbrechen, Fieber und/oder mehr als zweimal dünnen Stuhlgang am Tag, sind oft untrügerische Hinweise auf eine durch Bakterien oder Viren verursachte Infektion. Suchen Sie zur Klärung daher bitte Ihren Haus- oder Ihren Betriebsarzt auf und informieren Sie Ihren Arbeitgeber!

**Haben Sie noch Fragen?**

Für zusätzliche Auskünfte steht Ihnen das Infobüro im Gesundheitsamt des Regionalverbandes Saarbrücken gerne zur Verfügung.

Fon: 0681 506-5377

Fax: 0681 506-5392

[gesundheitsschutz@rvsbr.de](mailto:gesundheitsschutz@rvsbr.de)

